

# Infobrief

Eisenstadt, 03.09.2024

## **Betreff: NATIONALRATSWAHLEN 2024 - Informationen (4)**

### Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie allgemein bekannt findet am 29.September 2024 die Nationalratswahl in Österreich statt. Die Gemeinden sind – durch die mittelbare Bundesverwaltung – mit der Durchführung dieser Wahlen in jeder Gemeinde betraut. Nächster wichtiger Termin:

# Donnerstag, 19. September 2024

Letztmöglicher Zeitpunkt für die Namhaftmachung
von höchstens zwei wahlberechtigten WahlzeugInnen
je örtlicher Wahlbehörde bzw. besonderer Wahlbehörde bei der
Bezirkswahlbehörde

(spätestens am 10.Tag vor dem Wahltag – 29.09.2024)

#### Wahlzeugen:

### 20. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen

Rechtsstellung:

- Recht auf Anwesenheit im Wahllokal ohne weiteren Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung;
- keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit;
- kein Heranziehen als Hilfskraft in der Wahlbehörde.

Entsendung:

In jedes Wahllokal können zwei wahlberechtigte Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen entsendet werden.

Die Entsendung in besondere Wahlbehörden ist im gleichen Ausmaß zulässig.

Wer kann entsenden?

 Jede zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder jeder zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer Partei, deren Landeswahlvorschlag veröffentlicht wurde

oder

 jede von den zustellungsbevollmächtigen Vertreterinnen oder Vertretern bevollmächtigte Person.

Letztmöglicher Zeitpunkt für Entsendung:

10. Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 19. September 2024)

Der Austausch einer Wahlzeugin oder eines Wahlzeugen durch die für die Namhaftmachung befugten Personen ist bis zum dritten Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 26. September 2024) zulässig.

Wo erfolgt Namhaftmachung?

Bei der Bezirkswahlbehörde in schriftlicher Form.

Eintrittschein:

Erhält jede Wahlzeugin oder jeder Wahlzeuge

- von der Gemeindewahlleiterin oder vom Gemeindewahlleiter.
- in Statutarstädten von der Bezirkswahlleiterin oder vom Bezirkswahlleiter.

Der Eintrittsschein ist der Wahlbehörde beim Betreten des Wahllokals vorzuweisen.